

(2) Schußwaffen und patronierte Munition sind beim Transport gegen Verlust oder Entwendung zu schützen.

## V.

## Verwendung

## §U

(1) Im Rahmen der erteilten Erlaubnisse sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist die Verwendung von Schußwaffen gestattet, wenn dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet oder gestört werden kann.

(2) Bei der Verwendung von Schußwaffen sind die dazu berechtigenden Erlaubnisse bzw. die von der zuständigen gesellschaftlichen Organisation ausgestellten Berechtigungen mitzuführen.

## §12

(1) Im persönlichen Eigentum befindliche oder zum zeitweiligen Besitz ausgegebene Schußwaffen sowie patronierte Munition sind so aufzubewahren, daß ein Verlust, eine Verwendung durch unbefugte Personen oder eine Entwendung nicht erfolgen kann.

(2) Über die zum zeitweiligen Besitz ausgegebenen Schußwaffen sowie über den Zugang, Verbrauch und Bestand an patronierter Munition ist ein Nachweis zu führen.

## VI.

## Vorkommnisse im Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition

## §13

(1) Verluste oder Funde von Schußwaffen oder patronierter Munition, Unfälle mit Schußwaffen oder patronierter Munition, rechtswidriger Umgang mit Schußwaffen und patronierter Munition sowie die Anwendung von Schußwaffen gegen Personen sind unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden.

(2) In anderen Bestimmungen festgelegte Meldepflichten bleiben unberührt.

## VII.

## Verwahrung und Einziehung

## §14

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann Schußwaffen und patronierte Munition in Verwahrung nehmen, wenn

- a) durch den Verkehr mit Schußwaffen oder patronierter Munition die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird
- b) die Erlaubnis zum Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition entzogen wurde
- c) erteilte Auflagen nicht eingehalten werden
- d) der Inhaber einer Erlaubnis zum Besitz und zur Verwendung einer Schußwaffe und patronierter Munition verstorben ist.

(2) Nach Wegfall der Gründe in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a bis c ist die Verwahrung aufzuheben.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und d kann die Auflage erteilt werden, Schußwaffen und patronierte Munition innerhalb von 6 Wochen an einen zum Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition Berechtigten zu veräußern. Wird der erteilten Auflage nicht nachgekommen, kann der Verkauf der Schußwaffen und patronierten Munition zum Zeitwert zugunsten des Eigentümers durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen.

## §15

(1) Die Deutsche Volkspolizei ist berechtigt, Schußwaffen und patronierte Munition selbständig entschädigungslos einzuziehen, wenn Schußwaffen oder patronierte Munition gefunden wurden und deren Eigentümer oder Besitzer nicht festgestellt werden kann.

(2) Die Zollorgane der Deutschen Demokratischen Republik können bei einer unerlaubten Aus-, Ein- oder Durchfuhr Schußwaffen und patronierte Munition selbständig entschädigungslos einziehen.

(3) Die Einziehung von Schußwaffen und patronierter Munition nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## VIII.

## Ordnungsstrafbestimmungen

## § 16

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Erlaubnis

- a) Schußwaffen oder patronierte Munition entgegen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen herstellt, bearbeitet, vertreibt, lagert, transportiert, verwendet oder aufbewahrt
- b) den erteilten Auflagen zuwiderhandelt
- c) Schußwaffen oder patronierte Munition nicht zur Prüfung und zur Zulassung vorlegt
- d) Nachweise über Schußwaffen und patronierte Munition nicht oder unvollständig führt
- e) bei der Verwendung von Schußwaffen die dazu berechtigenden Erlaubnisse nicht mit sich führt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Schußwaffen oder patronierte Munition sowie die zur Herstellung oder Bearbeitung benutzten Arbeitsgegenstände ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter durch die Deutsche Volkspolizei entschädigungslos eingezogen werden.